

## **Qualität statt vorzeitiger Verschleiß – Verbraucherkommission Baden-Württemberg fordert in neuer Stellungnahme Angabe der Mindesthaltbarkeit bei Konsumgütern**

### *Zusammenfassung*

21.07.2014

Die Verbraucherkommission Baden-Württemberg greift das Problem des vorzeitigen und geplanten Verschleißes von Konsumgütern auf – der so genannten Obsoleszenz. Dieser Begriff bedeutet, dass ein Produkt vor Ablauf der üblichen erwarteten Lebensdauer funktionsunfähig wird. Obsoleszenz führt zur Verschwendung von Ressourcen und widerspricht damit Umweltschutz und nachhaltigem Wirtschaften. Ein zweiter Aspekt spielt für die Verbraucherkommission eine besondere Rolle: Bleibt die Lebensdauer eines Produktes hinter der berechtigten Käufer-Erwartung zurück, so werden Verbraucher durch die Anbieterseite getäuscht und übervorteilt.

### **Ein neuer Rechts-Begriff: „Fahrlässige Obsoleszenz“**

Geplant ist Obsoleszenz offensichtlich stets dann, wenn beim Designprozess eines Produktes gezielt Schwachstellen eingebaut werden – wie beim Drucker, der von einem KO-Chip außer Funktion gesetzt wird, wenn er eine bestimmte Anzahl von Kopien erreicht hat. Allerdings macht es für Verbraucher keinen Unterschied, ob ein vorzeitiger Verschleiß eines Produktes mit betriebswirtschaftlichem Kalkül eingebaut wurde („geplante Obsoleszenz“) oder aus einem anderen Grund dem Produkt anhaftet und seine Lebenszeit verkürzt. Die Verbraucherkommission regt deshalb an, den Begriff der „geplanten Obsoleszenz“ um den Begriff der „fahrlässigen Obsoleszenz“ zu erweitern. Damit wird ein Produkt bezeichnet, das so konstruiert wurde, dass es früher verschleißt oder an Leistungsfähigkeit abnimmt, als dies bei einer Konstruktion nach dem Stand der Technik möglich wäre.

### **Mindestnutzungsdauer gegen geplanten Pfusch**

Eine mögliche Abkehr von solchen Verhaltensweisen könnte nur dann gelingen, wenn seitens der Anbieter tatsächlich offengelegt werden muss, wie deren eigene Nutzungserwartung je Produkt ist und eine nach verpflichtenden Standards deklarierte Mindestlebensdauer genannt würde. Diese muss klar, einfach, verständlich und vergleichbar die Konstruktionsüberlegungen und Planungen der Anbieter bezogen auf ein Produkt dokumentieren.

## **Sieben Empfehlungen der Verbraucherkommission zum Thema Obsoleszenz**

Die Verbraucherkommission fordert als Schlussfolgerung der genannten Entwicklungen:

1. das Thema technische Produktobsoleszenz auf die politische Agenda zu setzen,
2. die schon bestehenden Informationspflichten der Hersteller durchzusetzen,
3. neue Informationspflichten zur Mindestlebensdauer, Reparierbarkeit, Vorhaltung von Ersatzteilen zu schaffen,
4. die Gewährleistungsfrist bis zur Mindestlebensdauer zu verlängern mit Verzicht auf die bisherige Umkehr der Beweislast nach sechs Monaten,
5. die Verbraucherzentralen und deren Dachverband vzbv auf, ihre Klagerechte im Hinblick auf das Thema Obsoleszenz auszunutzen,
6. die Teile der Wirtschaft auf, die unter Qualität auch Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit verstehen, diese Aspekte in ihrer Werbung herauszustellen,
7. die Verbraucher auf, die Frage der Lebensdauer und Reparaturfreundlichkeit mit zum Entscheidungskriterien beim Kauf von Produkten zu machen.

Ein ausführliches Hintergrundpapier ist auf [www.verbraucherkommission.de](http://www.verbraucherkommission.de) abrufbar.

Hauptautoren: Prof. Dr. Tobias Brönneke, Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer, Prof. Dr. Andreas Oehler, Prof. Dr. Lucia Reisch, Jürgen Stellpflug